

Grundsatzklärung Menschenrechte



Peek&Cloppenburg
D Ü S S E L D O R F

1. Menschenrechtsstrategie der Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf

Wir, die Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf¹, sind uns bewusst, dass wir als global agierendes Unternehmen gegenüber unseren Mitarbeitenden, den Beschäftigten unserer Geschäftspartner, unseren Kund:innen sowie der Zivilgesellschaft in ganz besonderer Verantwortung stehen, die Einhaltung von Menschenrechten entlang unserer Lieferkette zu adressieren.

Wir begreifen die Vielschichtigkeit und Komplexität unserer Lieferketten als Chance, dauerhaft – in kooperativer Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern – einen effektiven Beitrag zur Verbesserung menschenrechtlicher und umweltbezogener Zustände zu leisten. Wir verschließen uns nicht gegenüber Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit diesen Chancen ergeben können, sondern wollen diese Herausforderungen annehmen und bewältigen.

Wir bei der Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf haben daher verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln als wesentliche Werte fest in unserer Unternehmensstrategie verankert, beispielsweise durch unseren Code of Conduct für Mitarbeitende, unsere eigene Tierschutz-Policy, die Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), unser eigens Hinweisgebersystem INTEGRIS, sowie unsere amfori-Mitgliedschaft. Als Teil unserer sozialen Verantwortung beteiligen wir uns seit vielen Jahren an der amfori Business Social Compliance Initiative („amfori BSCI“), einer Initiative zur Verbesserung sozialer Standards in globalen Lieferketten. Hierbei greifen wir entlang unserer Lieferkette auch auf den amfori BSCI Code of Conduct zurück.

Maßgeblich gehört zu unseren wesentlichen Unternehmenswerten die angemessene Einhaltung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem LkSG, damit Verstöße oder drohende Verstöße gegen die folgenden Verbote verhindert, beendet oder minimiert werden (zusammen „menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken“):

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns;

¹ Es gibt in Deutschland zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg mit Hauptsitzen in Düsseldorf und Hamburg. Diese Verfahrensordnung gehört zur Unternehmensgruppe der Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf, deren Häuserstandorte Sie [hier](#) finden.

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können;
- Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbare geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine Menschenrechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
- verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen);
- verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP haltigen Abfällen; und
- verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Diese Grundsatzklärung stellt dabei einen Kernbestandteil unserer Unternehmensphilosophie dar. Wir verstehen, dass die Verantwortung für eine nachhaltige Lieferkette ein fortlaufender Lernprozess ist, und wir sind entschlossen, uns kontinuierlich zu verbessern.

2. Erwartungen

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden und Zulieferern in der Lieferkette, dass auch sie Menschenrechte und die Umwelt achten und uns bestmöglich unterstützen, um den beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und Verstöße gegebenenfalls zu beenden oder zu minimieren. Hierbei verstehen wir unsere Rolle, mit Zulieferern kooperativ zusammenzuwirken, um potenziellen Missständen angemessen zu begegnen. Die Annahme dieser Rolle formulieren wir im Rahmen dieser Grundsatzklärung ausdrücklich als eigene Erwartung an uns selbst. Die Einhaltung des LkSG betrachten wir als Leitprinzip unserer Handlungen.

3. Risikomanagement

Wir verfügen über ein Risikomanagementsystem im Einklang mit den Vorgaben des LkSG.

Unser Risikomanagementsystem ermöglicht es uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese Risiken oder Verletzungen innerhalb unserer Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben.

Das Risikomanagement ist insbesondere in den relevanten Geschäftsabläufen durch folgende Maßnahmen verankert:

- durch die Festlegung verbindlicher Zuständigkeiten, wie insbesondere die Einrichtung eines pluralistisch, d.h. mit Personen aus verschiedenen Abteilungen wie Nachhaltigkeit, Einkauf und Compliance, besetzten Projektteams, welches sich regelmäßig und im erforderlichen Umfang trifft, um die Sorgfaltspflichten angemessen umzusetzen;
- durch das Etablieren von Prozessen, wie insbesondere eines öffentlichen und zugänglichen Beschwerdemechanismus oder die flexible und kurzfristige Möglichkeit der Durchführung von Risikoanalysen; und
- durch das Aufsetzen von Dokumenten, wie insbesondere einer öffentlichen Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren oder auch das Aufsetzen von Verhaltenskodizes für unsere Mitarbeitenden und Lieferanten, um die Erwartungen gegenüber unseren Mitarbeitenden und Zuliefernden verbindlich zu definieren.

Daneben fließen weiterhin auch Mechanismen, Instrumente und Prozesse des amfori BSCI Programms in unser Risikomanagement ein, wie beispielsweise im Hinblick auf unsere Präventionsmaßnahmen, welche unter Ziffer 5 dargestellt sind.

Wir haben auch eine Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements bestimmt, in dem wir ein pluralistisch besetztes Kontrollgremium gebildet haben. Dieses Kontrollgremium trifft sich in regelmäßigen Abständen, um zu beurteilen, ob angemessene Maßnahmen zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten ergriffen werden.

Unsere Geschäftsführung informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen.

4. Risikoanalyse und Prioritäre Risiken

Wir führen jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen im Einklang mit den Vorgaben des LkSG durch. Die dabei identifizierten Risiken werden bewertet und priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalysen werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt. Bei unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir Erkenntnisse aus der Bearbeitung von über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Hinweisen.

Das Verfahren der Risikoanalyse gestaltet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Im eigenen Geschäftsbereich ermitteln wir Risiken konkret anhand von Fragebögen, welche spezifisch auf die menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken zugeschnitten sind und daher ganz besonders eine Ermittlung dieser Risiken ermöglichen.

Die Fragebögen werden dabei durch fachkundige Personen aus verschiedenen Bereichen innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs sorgfältig beantwortet. Im Anschluss

werden dadurch identifizierte Risiken nach den Vorgaben des LkSG gewichtet und, sofern aufgrund des Umfangs erforderlich, priorisiert.

- Gegenüber unseren Zulieferern ermitteln wir Risiken anhand eines mehrstufigen Prozesses. Zunächst werden unmittelbare als auch, sofern wir entsprechende Kenntnis von diesen haben, bereits mittelbare Zulieferer abstrakt nach länder- und branchenspezifischen Risiken bewertet.

Hierauf aufbauend erfolgt eine konkrete Bewertung und Plausibilisierung abstrakt identifizierter Risiken, indem auf verfügbare Informationsquellen wie z.B. Medienberichte zurückgegriffen wird. Im Anschluss werden Risiken gewichtet und priorisiert, wobei auch hier die maßgeblichen Angemessenheitskriterien des LkSG, und insbesondere unser etwaiges Einflussvermögen, Berücksichtigung finden.

Bedingt durch die Vielschichtigkeit unserer Lieferketten – bestehend aus einer Vielzahl von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern – ist es uns grundsätzlich nicht möglich, Risiken bei unseren Zulieferern vollständig auszuschließen. Daher haben wir derzeit keine Risiken priorisiert und ziehen grundsätzlich alle unter Punkt 1 aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach § 2 LkSG in Betracht, die sich im Zusammenhang mit unserem unternehmerischen Handeln und der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern ergeben.

5. Präventionsmaßnahmen

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen werden.

Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere folgende Regelwerke:

- der Code of Conduct für unsere eigenen Mitarbeitenden;
- der Supplier Code of Conduct für unsere Zulieferer; und
- der amfori BSCI Code of Conduct für unsere Produktionsstätten.

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitenden, dass sie sich an den Code of Conduct für Mitarbeitende halten.

Mit unseren Zulieferern stehen wir im regelmäßigen Austausch und wirken gemeinsam präventiv auf die Behebung von etwaigen Missständen hin.

Mittels amfori BSCI werden unsere Produktionsstätten auf die Einhaltung sozialer Standards sowie des amfori BSCI Code of Conducts geprüft. Durch definierte Einkaufspraktiken im Onboarding-Prozess achten wir bereits darauf, nur Geschäftsbeziehungen zu auditierten

Produktionsstätten aufzubauen. Dabei haben wir verschiedene Kriterien definiert, die wir nicht akzeptieren und bei deren Vorliegen wir keine Geschäftsbeziehung mit diesem Partner führen. Die Kriterien decken dabei insbesondere die „Zero Tolerance“ Fälle gemäß BSCI Definition (also z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, inhumane Behandlung, unmittelbare Gefahr für Sicherheit, Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder unethisches Verhalten) ab. Im Übrigen akzeptieren wir grundsätzlich nur Produktionsstätten mit einer Audit-Gesamtbewertung von A (very good) bis C (average). Eine Produktionsstätte mit einem D-Rating (poor) wird nur im Ausnahmefall und unter der Vorlage eines konkreten Verbesserungsplans akzeptiert. Eine Zusammenarbeit mit Produktionsstätten, die ein schlechteres Rating aufweisen, akzeptieren wir nicht.

Daneben verpflichten wir unsere Produktionsstätten noch im Onboarding-Prozess zur Einhaltung des amfori BSCI Code of Conduct. Der amfori BSCI Code of Conduct stellt einen essentiellen Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung zum Zulieferer und seiner Produktionsstätte dar und ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Hierdurch adressieren wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen unmissverständlich gegenüber diesen Zulieferern.

Unsere Produktionsstätten durchlaufen zudem über amfori BSCI einen fortwährenden Auditierungsprozess, wobei die Häufigkeit der Auditierung sich maßgeblich nach dem zuletzt erzielten Audit-Rating bemisst. Sofern im Rahmen dieser Auditierungen Findings auftreten, gibt es klare und verbindliche Eskalationsprozesse, welche bis zum Offboarding des jeweiligen Zulieferers und seiner Produktionsstätte(n) führen können.

Daneben bietet amfori BSCI regelmäßige Schulungen/Webinare und Vor-Ort-Workshops in verschiedenen Beschaffungsländern an, auf welche auch unsere Produktionsstätten Zugriff haben. Je nach Audit-Ergebnis sprechen wir zudem eigeninitiativ und konkret Empfehlungen zur Inanspruchnahme solcher Schulungsangebote aus. Neben den Produktionsstätten haben auch unsere eigenen Mitarbeitenden die Möglichkeit, BSCI-Schulungsangebote wahrzunehmen.

Wir ergreifen bei substantiiertem Kenntnis angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Präventionsmaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

6. Abhilfemaßnahmen

Stellen wir eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten fest, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Ist eine unverzügliche Beendigung, Verhinderung oder Minimierung nicht möglich, so erstellen wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan und setzen es um.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden insbesondere in Betracht gezogen:

- die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Abhilfemaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

7. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein LkSG-konformes System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogene Pflichten, die durch unser wirtschaftliches Handeln oder das wirtschaftliche Handeln unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind, eingerichtet.

Wir stellen hierfür insbesondere die nachfolgenden Meldekanäle zur Verfügung:

- **Elektronisches Hinweisgebersystem:** <https://peekcloppenburglksg.integrityline.com>
- **E-Mail:** liefereketten-compliance@peek-cloppenburg.de
- **Telefon:** +49 (0) 162-9522475
- **Post:** Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Abteilung Compliance, Berliner Allee 2, 40212 Düsseldorf
- **Persönliche Zusammenkunft** mit einer Person aus der Abteilung Compliance

Ergänzend haben wir eine Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren aufgesetzt, welche es potenziellen Beschwerdeführer:innen ermöglicht, den Ablauf des Verfahrens sowie den Umgang mit ihrer Beschwerde vorab einzusehen. Die Verfahrensordnung kann insbesondere über unsere **Homepage** in **deutscher** oder **englischer** Sprache abgerufen werden.

8. Dokumentation und Bericht

Wir dokumentieren und berichten im Einklang mit dem deutschen LkSG. Wir planen zukünftig jährlich über unsere Maßnahmen zur Erfüllung der LkSG Sorgfaltspflichten zu berichten. Dafür planen wir die Berichte auch auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

9. Aktualisierung

Diese Grundsatzerklärung und die darin genannten Maßnahmen werden von uns regelmäßig, gemäß den Vorgaben des LkSG oder anderen menschenrechts- oder umweltbezogenen Gesetzen und Regelungen aktualisiert.

Düsseldorf, Februar 2025



Unterzeichnung Geschäftsführung